

Erstausg.
Dienstag, Donnerstags
und Samstag.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
im Verlag monatlich 1,50 Mk.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
H. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 64 mm breite Gar-
mondzeile 50 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 80 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlaß.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 74.

Donnerstag, den 24. Juni 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartof- feln aus der Ernte 1920.

Rom 21. Mai 1920.

(Fortsetzung und Schluß)

§ 3. Für die Vertragskartoffeln darf ein Aufschlag von fünf Mark für den Zentner zu dem nach der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1920 vom 18. März 1920 sich ergebenden Preise vereinbart werden. Im übrigen werden die Bedingungen, zu denen die Lieferungsverträge abzuschließen sind, durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

Die zum Abschluß von Lieferungsverträgen zugelassenen Hauptgenossenschaften und Vereinigungen (§ 2) haben nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle fortlaufend über die abgeschlossenen Verträge Anzeige zu erstatten.

§ 4. Vor dem 1. August 1920 dürfen Verträge über Lieferung von Kartoffeln für die Zeit nach dem 15. September 1920 nur von den im § 2 genannten Hauptgenossenschaften und Vereinigungen oder den von ihnen mit der Vermittlung der Lieferungsverträge betrauten Stellen und nur zu den auf Grund des § 3 festgesetzten Bedingungen abgeschlossen werden. Verträge, die dieser Vorschrift zuwider vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind oder vor dem 1. August 1920 abgeschlossen werden, sind nichtig.

§ 5. Werden Lieferungsverträge (§§ 2, 3) nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so können, unbeschadet der privatrechtlichen Ansprüche aus den Verträgen, bei dem Verpflichteten durch die untere Verwaltungsbehörde Kartoffeln in Höhe der zu liefernden Mengen zugunsten des Lieferberechtigten enteignet werden. Hat der Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der für die enteigneten Vorräte zu zahlende Preis um fünfzehn Mark für den Zentner zu kürzen. Der Betrag, um den der Preis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbände zu.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend, wenn die nach § 2 Abs. 4 zu liefernden Kartoffeln nicht anordnungsgemäß geliefert werden. In diesem Falle ist der Kommunalverband außerdem berechtigt, die von dem Verpflichteten zu liefernden Mindestmengen an Kartoffeln im freien Verkehr anzukaufen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der zur Lieferung Verpflichtete zu tragen. Sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in Abs. 1, 2 ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6. Die Kommunalverbände, die Anspruch auf Belieferung mit Kartoffeln zur Versorgung ihrer Bevölkerung für die Zeit nach dem 15. September 1920 erheben, haben ihren Bedarf unter Angabe der Zahl der Versorgungsberechtigten der Reichskartoffelstelle bis spätestens zum 19. Juni 1920 anzumelden. Dabei ist eine Wochenkopfmenge von 6 Pfund und ein Versorgungszeitraum von 44 Wochen zugrunde zu legen. Kommunalverbände, die bis zum 19. Juni 1920 keinen Bedarf angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Versorgung durch die Reichskartoffelstelle.

§ 7. Die Reichskartoffelstelle regelt im Einvernehmen mit einem Ausschuss die Verteilung der durch die Lieferungsverträge sichergestellten Kartoffeln auf die Bedarfstellen. Der Ausschuss besteht aus

dem Vorsitzenden der Reichskartoffelstelle als Vorsitzendem, je 3 Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und des Kartoffelhandels sowie aus 9 Vertretern der Verbraucher. Die Mitglieder werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen.

Mit der Zuweisung der Kartoffeln durch die Reichskartoffelstelle an die Bedarfstelle gilt ein Kaufvertrag in Höhe der Zuweisung zwischen der Bedarfstelle und der mit der Lieferung beauftragten Hauptgenossenschaft oder sonstigen Vereinigung (§ 2) nach Maßgabe der in den Ausführungsbestimmungen festzusetzenden Bedingungen als abgeschlossen.

§ 8. Die Kommunalverbände regeln die Verteilung der ihnen zugewiesenen Kartoffeln. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Regelung vereinigen, auch die Versorgung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst regeln.

Zu widerhandlungen gegen die auf Grund von Abs. 1, 2 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen und Kommunalverbände haben nach näherer Anweisung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bei der Durchführung dieser Verordnung mitzuwirken.

§ 10. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelzucht und der Kartoffelstärkefabrikation zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

§ 11. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Bestimmungen. Er kann insbesondere im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister zur Sicherung der Erfüllung der Verträge Anordnungen zur Ueberwachung des Transports von Kartoffeln treffen. Er kann bestimmen, daß Zu widerhandlungen gegen die von ihm gemäß Satz 1, 2 sowie gegen die auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden durch diese Verordnung oder die Ausführungsbestimmungen übertragenen Befugnisse durch deren Vorstände ausgeübt werden.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1920.

Die Reichsregierung Müller.

Ufingen, den 17. Juni 1920.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

J. B.: Schönfeld, Kreisobersekretär.

Bekanntmachung.

Nach § 41 des Gesetzes über das Reichsmotopfer ist der Abgabepflichtige berechtigt, im voraus Zahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe in bar zu leisten, für die ihm — soweit sie bis zum 30. Juni d. Js. erfolgen — eine Vergütung von 8 vom Hundert und — soweit die Einzahlung in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1920 erfolgt — eine solche von 4 vom Hundert gewährt wird.

Die Finanzkasse in Bad Homburg v. d. G., deren Geschäfte z. B. von hiesiger Kreisasse besorgt werden, ist beauftragt, die Barzahlungen von Steuerpflichtigen hiesigen Finanzamtsbezirk, umfassend die besetzten und unbesetzten Teile des Ober-Taunus-Kreises und des Kreises Ufingen, anzunehmen.

Die dem Einzahler zustehende Vergütung von 8 oder 4 vom Hundert wird im voraus abgezogen, so daß bei Einzahlungen von je 92 oder 96 Mark, Beträge von je 100 Mark als getilgt angerechnet werden. Ueberschießende Beträge, die nicht durch 92 oder 96 teilbar sind, können nicht angenommen werden.

Die im § 30 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung zur Verzinsung der Abgabe mit 5 vom Hundert vom 1. Januar 1920 ab hört mit dem Tage der Einzahlung für den als getilgt vorzuziehenden Betrag auf.

Barzahlungen können auch durch Banküberweisungen und Schecks erfolgen.

Die Finanzkasse Bad Homburg v. d. G. führt das Postfachkonto Nr. 20059.

Die Einzahler haben sich vorerst unter Angabe der Höhe der gewünschten Barzahlungen an das hiesige Finanzamt zu wenden, damit ihnen ein Quittungsvordruck für die ihrerseits zu bewirkenden Einzahlungen bei der hiesigen Finanzkasse zugestellt werden kann.

Bad Homburg v. d. G., den 17. Juni 1920.
Finanzamt.

Verlog, Regierungsrat.

Öffentliche Bekanntmachung betr. die Veranlagung der Besitzsteuer.

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes werden hiermit alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mark und darüber, welche früher weder zum Wehrbeitrag, noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder gegenüber den für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer als maßgebend festgestellten Vermögensstände (§ 85 des Bes.-St.-Ges.) um mehr als 10 000 Mark erhöht hat, im Bezirke des Finanzamtes Bad Homburg v. d. G. aufgefordert, die Besitzsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formulare in der Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920 dem Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugeht. Allen Personen, die für 1919 mit mehr als 9000 Mark Einkommen oder mehr als 20 000 Mark Vermögen zur Einkommen- und Ergänzungssteuer veranlagt sind, werden die Vordrucke zur Steuererklärung zugesandt. Zurzeit liegen die Vordrucke noch nicht vor. Es wird dringend gebeten, Vordrucke vom Finanzamt erst dann einzufordern, wenn sie bis Ende Juli durch die Post nicht übersandt sein sollten. Die Verabfolgung der Vordrucke erfolgt kostenlos.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zur freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu

machen, liegt im dringenden Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen durch die Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Ueber sämtliche Punkte des Vorbrudes ist eine Erklärung abzugeben. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen. Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten bedroht. Auch eine fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar. Unrichtige Angaben erkränkt auch derjenige, der Punkte des Vorbrudes durchstreicht, obwohl er eine Erklärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Angabe auch dann, wenn der Vorbruch ganz oder teilweise nicht ausgefüllt wird. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Zwangsgeldstrafen zu der Abgabe angehalten, auch hat er einen Zuschlag zur geschuldeten Steuer verwirkt.

Hab Homburg v. d. H., den 18. Juni 1920.

Finanzamt.

Bertog, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 7. Juni 1920.

Auf Grund des § 12 der Satzungen für die Regelung des Viehanlaufs im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Februar 1916 ernenne ich Herrn Landrat von Bezold in Ufingen auf Vordruck zum stellvertretenden Vorsitzenden des Viehhandesverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Regierungspräsident.

Ufingen, den 18. Juni 1920.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen des Landwirts Wilhelm Boh zu Eschbach und Landwirts Philipp Henric zu Steinischbach amtlich festgestellt worden ist, wird zu ihrer Bekämpfung auf Grund der §§ 18 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten, nachdem die fragl. Gehöfte vorläufig unter Sperre gestellt worden sind, folgendes bestimmt:

Die Gemarkungen Eschbach und Steinischbach werden als Sperrbezirk erklärt, jedoch mit der Einschränkung, daß das Klauenvieh nichtverseuchter Gehöfte der Sperrbezirke zur Arbeitsleistung innerhalb der Sperrbezirke benutzt werden darf.

Die Viehseuchepolizeiliche Anordnung vom 7. Mai 1920 — 1972 — (Kreisblatt Nr. 56) hat nunmehr auch auf die Gemeinden Eschbach und Steinischbach Anwendung zu finden.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 19. Juni 1920.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Wilhelm Kuhlbohrsch zu Ragnfurt Kreis Wehlart ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Der Landrat. v. Bezold.

Bekanntmachung.

Wegen der Gefahr der Entzündung durch Fankenauswurf aus der Maschine wird davor gewarnt, Getreide, Heu usw. unmittelbar am Bahnkörper zu lagern.

Ufingen, den 19. Juni 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Jungviehweide im „Streicher“ in Wehrheim amtlich festgestellt worden ist, wird zu ihrer Bekämpfung auf Grund der §§ 18 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten die fragl. Weide vorläufig unter Sperre gestellt.

Die Jungviehweide im „Streicher“ in Wehrheim wird als Sperrbezirk erklärt.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Klauenvieh in bezw. aus der Jungviehweide „Streicher“ darf ohne meine Genehmigung nicht erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden gemäß §§ 74—76 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft.

Ufingen, den 22. Juni 1920.

Der Landrat.

J. B.: Schönfeld, Kreisobersekretär.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Klauenviehbeständen des Landwirts und Gastwirts Heinrich Beller zu Oberlaufen amtlich festgestellt worden ist, wird zu ihrer Bekämpfung auf Grund der §§ 18 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten, nachdem das fragl. Gehöft vorläufig unter Sperre gestellt worden ist, folgendes bestimmt:

Die Gemarkung Oberlaufen wird als Sperrbezirk erklärt, jedoch mit der Einschränkung, daß das Klauenvieh nichtverseuchter Gehöfte des Sperrbezirks zur Arbeitsleistung benutzt werden darf.

Die Viehseuchepolizeiliche Anordnung vom 7. Mai 1920 — 1972 — (Kreisblatt Nr. 56) hat nunmehr auch auf die Gemeinde Oberlaufen Anwendung zu finden.

Ufingen, den 22. Juni 1920.

Der Landrat.

J. B.: Schönfeld, Kreisobersekretär.

Ufingen, den 21. Juni 1920.

Der Herr Regierungs-Präsident in Wiesbaden hat mir eine Anzahl Normenblätter über Blendrahmenfenster für Kleinwohnungen überwiesen, welche für Interessenten hier am Landratsamt zur Einsicht offen liegen.

Der Landrat.

J. B.: Schönfeld, Kreisobersekretär.

Ufingen, den 21. Juni 1920.

Da die Kohlenversorgung im allgemeinen und die Kohlenlieferung der Ziegeleien usw. im besonderen sich in letzter Zeit gebessert hat, und infolgedessen jetzt wieder mehr Baustoffe vorhanden sind, hat der Herr Bezirkswohnungskommissar in Cassel die Menge der auf Kleinbedarf (bringlichkeits) Scheinen abzugebenden Baustoffe auf

3000 Backsteine oder Behmsteine
1000 Wiberchwänze oder 350 Falzziegel
1000 kg Kalk
500 kg Zement

erhöht.

Nach wie vor besteht hauptsächlich ein außerordentlicher Mangel an Dachziegeln, deren Freigabe nur für Wohnhausbauten erfolgen kann.

Zur Erwirkung einer Dringlichkeitsbeschränkung benötigt der Bauherr eine Bescheinigung des Bürgermeisters, in der das Bauvorhaben und der Lieferant der Baustoffe angegeben sein muß.

Für jedes Formular sind 10 Pfg. beizufügen.

Der Landrat.

J. B.: Schönfeld, Kreisobersekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Plakate mit der Aufschrift

„Maul- und Klauenseuche“

und

„Gemarkungssperre, Maul- und Klauenseuche,

Durchtrieb von Klauenvieh verboten“,

sowie Formulare zu Ausgabe-Anweisungen

für feststehende Gehöfte

sind vorrätig.

Kreisblatt-Druckerei Ufingen.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

Ufingen, 22. Juni. Eine wohlgelungene Veranstaltung war das am Sonntagabend in der hiesigen Stadtkirche stattgefundene Kirchen-Konzert. Künstler von Ruf wurden zum Verkünder des in der Musik sich ausprechenden göttlichen Wortes. Wer Gelegenheit hatte, die ausübenden Künstler in den allwöchentlich stattfindenden Musikaufführungen in der Marktkirche zu Wiesbaden zu hören, der wußte, daß ein hoher Kunstgenuss zu erwarten war. Von den sehr zahlreich versammelten Zuhörern gingen wohl wenige ohne einen inneren Gewinn nach Hause. Als Einleitung setzte majestätisch das Bach'sche Es-dur-Präludium ein. Es schilderte uns gewissermaßen die göttliche Majestät, die sich in Liebe zu den Mensch-Kindern neigt. Das dadurch bedingte Vertrauen sprach sich in ergreifender Weise in dem Hülfer'schen Lied „Herr, den ich tief im Herzen trage“, aus. Der so entstandenen Gebetsstimmung verliehen die vom hiesigen Kirchenchor vorgetragenen Chöre Ausdruck, die mit einem flehhaften Ostergesang schlossen. Nach einem Rheinberger'schen Sonatensatz kamen Sololieder, zwei Perlen unserer Literatur. Das eine „Ach, was ist Leben doch so schwer“ ist als Volkslied bekannt geworden, das andere „Rein Halmlein

wächst auf Erden, der Himmel hat's betaut“ ist eines der wenigen Meisterwerke des unsterblichen, aber während seines Lebens unglücklichen Friedrich Bach. Stimmungsvoll klang dieser Programmteil in einem schlichten Andante von Merkel aus. Das freudig bewegte „Schönster Herr Jesu“ von unserem kerndeutschen, noch in Frankfurt wirkenden Altmeister der Sangeskunst Eugen Hilbach und das farbenfrohe, lebenssprühende Finale von Piutti bildeten den Schluß der Veranstaltung. — Die Orgel wurde gespielt von dem bekannten Wiesbadener Organisten Petersen. Es war nur zu bedauern, daß diesem Meister seines Faches kein Instrument zur Verfügung stand, das ihm erlaubt hätte, seinen feinsten Empfindungen Ausdruck zu verleihen. Die Mängel der hiesigen Orgel traten wieder einmal in so drastischer Form zutage, daß es angebracht erscheint, die waghenden Kreise unserer Kirchengemeinde für einen Neu- bzw. Umbau zu einem modernen Wert zu interessieren, damit Gotteshaus, Glocken und Orgel ebenbürtig sind. Herr Petersen überwand aber spielend die technischen Mängel des Instruments. Seine Künstler-schaft trat in der feinen schematischen Durcharbeitung und filigranten Registrierung zu Tage. Er ist ein Musiker, der sich dem Kunstwerk unterordnet und seine Kunst zu Ehren des schaffenden Meisters und letzten Endes zu Ehren Gottes ausübt. Und letzteres muß auch von Fräulein Gerda Zuberberger gesagt werden. Es kam ihr nicht in erster Linie darauf an, ihre stimmlichen Mittel zur Schau zu tragen. Es gelang ihr dem in der Dichtung liegenden seelischen Inhalt eine derartig sinnlich wahrnehmbare Gestalt zu verleihen, daß in der Seele des Zuhörers verwandte Saiten zum Erklingen gebracht wurden. Wohltuend beruhigte der Verzicht auf jenes aufdringliche Tremulieren, das fast zur Mode bei den Gesangsolisten geworden ist. Gerade in dem rührend einfachen „Rein Halmlein wächst auf Erden“ lag eine ganze Seele. Neben diesen beiden Künstlern behauptete sich der hiesige Kirchenchor unter Leitung des Herrn Seminardirektors Bruns sehr wacker. Es verdient anerkannt zu werden, in welcher hohem Maße während der kurzen Zeit des Bestehens der Chorvereinigung Stimmkultur getrieben worden ist. Die Chöre erklangen fast tadellos rein. Die dynamischen Schattierungen kamen in „Du Hirte Israels“ gut heraus. Auch das Soloquartett des folgenden Chores klang schön. Besonders frisch und mit innerer Teilnahme wurde der Ostergesang vorgelesen. Es waren erhebende Stunden, die dem aus Ufingen und Umgebung versammelten Publikum bereitet wurden. Allen Ausführenden sei daher an dieser Stelle gedankt.

Ufingen, 22. Juni. Die von der Turngemeinde am letzten Sonntag unternommene Wanderung verlief in der gewöhnlichen Weise. Allerdings hätte die Zahl der Teilnehmer eine größere sein dürfen. Es waren einige herrliche, erquickende Stunden, die die Wanderer in dem schönen Gelände des Unterwaldes verbrachten. Besonders lohnend war der Gang über die Höhe des „Hessentopses“, von wo aus sich prächtige Fernblicke boten. Sämtliche Teilnehmer waren vollbefriedigt und versprachen, bei der nächsten Wanderung nicht fehlen zu wollen.

Ufingen, 22. Juni. Saalbau-Vichtspiele. Herr Direktor Schneider hatte die für letzten Sonntag angelegte Vorführung in Rücksicht auf das stattgefundene Kirchenkonzert abgesagt. Die nächste Vorstellung findet nunmehr bestimmt am Sonntag, den 27. Juni, abends 8 Uhr, statt. Die Direktion hat 2 wertvolle Filme gewonnen, die großes Interesse hervorrufen werden. Sannar Tolnaes, den berühmten Film Darsteller, sehen die Besucher in dem mächtigen Film „Das Feuer und sein Meister“, ein Drama in 4 Akten. Sodann kommt ein reizendes Lustspiel „Auf Abwegen“ zur Abrollung. In der Pause wird der Film „Damenturnen“ mit Beifall aufgenommen werden. — Bemüht die Saalbau-Vichtspiele immer mehr zu einem ständigen Unternehmen für Ufingen auszubauen, läßt die Direktion demnächst die Einrichtung des Saalbaues umändern. Die Weinwand wird an den Eingang verlegt und die Projektion von der entgegengesetzten Seite aus ausgeführt werden. Dadurch läßt sich die im Saal eingebaute Bühne auch als Sitzplätze verwerten. Dicht vor der Bühne werden einige Bogen errichtet. Somit trägt die Direktion allen Anforderungen der Kinobesucher Rechnung, und Ufingen erhält einerseits klassisches Vichtspielhaus.